

**Öffentliche Bekanntgabe des Amts für Umweltschutz der
Landeshauptstadt Stuttgart über das Erfordernis der Vorprüfung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zur Wärmeerzeugung der Allianz One
Business Solutions GmbH auf dem Grundstück Heßbrühlstraße 2 in
70565 Stuttgart-Vaihingen**

Auf dem Baugrundstück Heßbrühlstraße 2 in 70565 Stuttgart-Vaihingen wurde im Rahmen des Projekts „Allianz Park Stuttgart-Vaihingen“ ein Bürogebäudekomplex errichtet.

Zur Energieversorgung des Komplexes sollen zwei BHKW-Module mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 1,343 MW sowie zwei Gas-Brennwärmtessel mit einer FWL von jeweils 742 kW errichtet werden. Weiterhin ist als dezentrale Energiequelle eine Geothermie-Wärmepumpe mit einer Wärmeleistung von 590 kW geplant.

Als Brennstoff ist ausschließlich Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung vorgesehen. Die Ableitung der Abgase soll über vier Schornsteine über Dach erfolgen.

Hierfür hat die Allianz One Business Solutions GmbH mit Antrag vom 31.07.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Anhang Ziffer 1.2.3.2 Verfahrensart „V“ der 4. BImSchV (Neuanlage im vereinfachten Verfahren) beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung abzuklären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Dabei ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

In Anlehnung an die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft“ wurde der Untersuchungsraum hierfür auf ein kreisförmiges Gebiet mit einem Radius von ca. 1.600 m festgelegt. Das entspricht dem 50-fachen der erforderlichen Schornsteinhöhe als höchste Emissionsquelle der Heizzentrale.

Die Naturschutzbehörde, Wasser- und Bodenschutzbehörde, die Abfallrechtsbehörde, das Baurechtsamt einschließlich des Amts für Stadtplanung und Wohnen, die Branddirektion, das Tiefbauamt und die Abteilung Gewerbeaufsicht wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Da sich in der Nähe des geplanten Vorhabens der Störfallbetrieb Fa. Friedrich F. Scharr KG, Liebknechtstr. 48/1 befindet, wurde auch das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Genehmigungsbehörde am Verfahren beteiligt. Diese Behörden decken mit ihren Aufgabenbereichen alle für die standortbezogene Vorprüfung relevanten Einzelkriterien ab.

Der Antragsteller hat dazu eine Fachstellungnahme des Ing.-Büros Müller-BBM Industrie Solutions GmbH beigefügt.

Die überschlägige Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass bei dem beantragten Standort Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind:

In der Umgebung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet, LSG „Glemswald“ sowie Naturdenkmäler. Im Untersuchungsraum liegen auch ausgewiesene Offenland- und Waldbiotope und ein Heilquellenschutzgebiet.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit erhöhter Bevölkerungsdichte sowie im Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart – Teilplan Stuttgart. Es gibt im Gebiet Denkmäler i.S. des Denkmalschutzgesetzes.

In einer zweiten Stufe musste daher geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit dieser Gebiete betreffen.

Die Heizzentrale wird im Neubau des Allianz-Campus errichtet. Die Erdwärmesonden der Solewärmepumpe werden im südlichen Teil des Grundstücks installiert. Die Errichtung der Heizzentrale ist demnach nicht mit einem Flächenverbrauch über die bereits im Rahmen der Bebauungsplanung als zulässig eingestuftene Versiegelung/Überbauung verbunden.

Nach einer Prognose für Luftschadstoffe unterschreiten die Immissionsbeiträge der Schadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Staubdeposition durch den Betrieb der Heizzentrale das jeweilige Irrelevanzkriterium oder halten dieses ein. Diese Schadstoffe leisten daher keinen Beitrag für schädliche Umwelteinwirkungen.

Auch für die Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützten Biotope und das Heilquellenschutzgebiet können erhebliche Auswirkungen somit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben steht den Zielen des Luftreinhalteplans des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht entgegen.

Nach einer Lärmprognose werden die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts an den nächstgelegenen Immissionsorten wesentlich unterschritten. Somit sind auch die Lärmimmissionen als irrelevant einzustufen.

Damit sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen ausgeschlossen.

In der Nachbarschaft des geplanten Standortes befindet sich ein Chemikalienlager (Methanol) der Firma Fa. Friedrich F. Scharr KG, welches der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Die geplante Energiezentrale hält den erforderlichen Sicherheitsabstand zum Chemikalienlager ein.

Die Prüfung der zweiten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit der örtlichen Gegebenheiten betreffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar